

Jugendschutz im Kino

Das Kino macht keine Gesetze - aber wir müssen diese umsetzen. Im Interesse der Eltern, Jugendlichen und Kinder.

Wer darf wann ins Kino? Hierfür gibt es verschiedene gesetzliche Vorschriften, die wir gerne im Folgenden erläutern. Zunächst einmal wird nach zwei Kriterien unterschieden: Zum einen die **Uhrzeit**, wann sich Kinder und Jugendliche in der Öffentlichkeit aufhalten. Des Weiteren aber auch die **Altersfreigabe** des Filmes.

Aufenthalt in der Öffentlichkeit

Film endet	0 - 5 Jahre	6 - 13 Jahre	14 - 15 Jahre	16 - 17 Jahre
vor 20 Uhr	X	OK	OK	OK
nach 20 Uhr	X	X	OK	OK
nach 22 Uhr	X	X	X	OK
nach 24 Uhr	X	X	X	X

X nur in Begleitung von personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten* Personen

Altersfreigabe (FSK)



Ab 0 Jahre oder ohne Altersbegrenzung
alle dürfen diesen Film sehen



Ab 6 Jahre
alle Zuschauer müssen mindestens 6 Jahre alt sein



Ab 12 Jahre
alle Zuschauer müssen mindestens 12 Jahre alt sein oder mindestens 6 Jahre alt in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten* Person



Ab 16 Jahre
alle Zuschauer müssen mindestens 16 Jahre alt sein



Ab 18 Jahre
alle Zuschauer müssen mindestens 18 Jahre alt sein

Wie alle Filmtheater empfehlen auch wir: Kino ab drei Jahren.

Licht und Ton im Saal sind für jüngere Sinnesorgane noch nicht geeignet. Bitte beachten Sie dies in Ihrem Interesse – und im Interesse Ihrer Kinder.

* **Erziehungsbeauftragte Person** ist jede Person über 18 Jahre, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten** Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

** **Personensorgeberechtigte Person** ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht (in der Regel die Eltern).